



Hist. 2° 273

Ihrer
Königl. Majest. in Pohlen, ꝛc.

^{Und}
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc.

MDLXXI,

Su Publicirung

Der

Zwischen Deroselben, und des Königs
in Preussen Majestät,

^{Wegen}

Reciprocirlicher Auslieferung
beyderseitiger Deferteurs,

^{Auch}

Su Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen
und unzulässigen Verbindungen,
unlänglichin getroffenen

CONVENTION,

Ergangen

De dato Dresden, am 11. Novembris, 1741

Mit Kön. Pohln. und Churf. Sächs. allergn. *Privilegio.*

Dieselbst gedruckt bey der vermittel. Königl. Hof-, Buchdr. Stbelsm.

in die 29. Juny 1741.



SS **FR** **Friedrich Au-**
gust, von SSSSS
Snaden, König in Böhlen,

Groß-Herkog in Litthauen, Neußen, Preußen,
 Mazovien, Samogitien, Kyovien, Polthinien, Po-
 dolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Seve-
 rien und Tschernicovien, ic. Herkog zu Sachsen,
 Sächlich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des
 Heiligen Römischen Reichs Erk-Marschall und
 Thur-Hürst, auch deselben Reichs in denen Lan-
 den des Sächsischen Reichens und an Enden, in solch
 Vicariat gehörende, dieser Zeit VICARIUS,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch
 Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg,

Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark,
Nauensberg, Barby und Hanau, Herr zu Nauens-
stein, 2c.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten,
Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-
Crenß- Haupt- und Ambt- Leuten, Schößfern und
Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Stä-
dten, Richtern, Schultheissen, und sonst jeder-
männiglich, wie auch allen Unseren Unterthanen und
Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und
geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu
wissen: Was maassen zwischen Uns, und des
Königs in Preußen Majestät, wegen reci-
procirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs,
auch Verhüt- und Abstellung aller gewaltfamen
und unzulässigen Werbungen, unlängsthin eine Con-
vention abgehandelt worden, welche von Wort zu
Wort also lautet:

FR **Friedrich August**,
von Gottes Gnaden, König in
Pohlen, Groß-Herkog in Littthauen, Neuf-
sen, Preußen, Mazowien, Samogitien,
Kyowien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland,
Smolensken, Severien und Eßhernicowien, 2c. Herkog
zu Sachsen, Jütich, Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, des Heil. Römischen Reichs Erß-Marschall und Chur-
Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsi-
schen

schen Rechtsens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit VICARIUS, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Geisrätter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Warby und Hannau, Herr zu Ravenstein, ꝛ. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir, um die zwischen Uns und des Königs in Preußen Majest. bis hieher continuirende ganz besondere nachbarliche Vertraulichkeit je mehr und mehr zu befestigen, auch alles, was deme auf einigerley Weise jeso, oder ins künftige, entgegen seyn könnte, sorgfältigst aus dem Wege zu räumen, das zwischen Unserm und dem Königl. Preussischen Hause ehemahlen aufgerichtete Cartel zu erneuern, vor gut befunden, und zu dem Ende durch beyderseitige hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte, bis auf Ratification, nachstehende Punkte d. d. Breslau, am 14. Octobr. an, cur., abreden, belieben und schlüssen lassen:

I.

Sollen, von dato an, alle und jede unangesehene Bürger, Bauern, Einwohner und derselben Kinder, Kauf- und Handwerks-Gesellen, so frey, ungebunden und ledig, besonders aber nicht in ihres eigenen Herrn Diensten und dessen Solde stehen, oder bey dessen Land-Miliz und Creys-Regimentern enrolliret sind, ohne Unterschied, es seyn dieselben Landes-Kinder, oder nicht, wenn sie sich gutwillig und ungezwungen zu des einen oder des andern pacificirenden Herrn Diensten angeben oder anwerben lassen, zur Fahne geschworen, Hand-Geld genommen und in dessen Sold getreten, nachmahls aber, a dato dieser Convention an, von beyderseitiger so wohl Ihr. Königl. Majest. in Wohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, als Ihr. Königl. Majest. in Preußen, Arméeen und Trouppen, sie mögen seyn von denen regulirten Feld-Regimen-

gimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garnisons, Artillerie, Proviant-Wesen, Defensionern, Land-Miliz, Creyß-Regimentern, und was sonst zur Armée gehöret, darunter denn auch ins besondere der bey denen Regimentern und Compagnien zu künftigen Dienst enrollirte- und zur Fahne verpflichtete Zuwachß mit begriffen wird, wenn solche meynheidiger Weise desertiren, übergeben, und in beyderseitigen Territoriis und Landen, entweder unter denen Troupen, oder denen Aemtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörffern, solchermassen und ohne richtige Pässe befunden werden, sogleich arretiret, auch ohne die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Montur und Gewehr, abgeföhlet werden. Im Fall auch darüber ein Zweifel entstände, ob der Deserteur würcklich enrolliret und zur Fahne verpflichtet gewesen, so soll solches durch die Stamm-Rolle und das Compagnie-Buch entschieden, und denen daraus gezogenen und unter der Hand des zu selbiger Zeit das Regiment commandirenden Officiers, wie auch unter dem Regiments-Siegel, atteltirten Extracten, hierunter völliger Glaube begemessen werden. Da es sich auch hienächst ereignen könnte, daß ein Deserteur, vor ergriffener Desertion, aus beyderseits hoher Paciscenten Diensten, von denen Troupen eines andern Herrn, der gleichfalls mit einem von beyden hohen Theilen in Cartel stünde, desertiret wäre; So ist derselbe nichts destoweniger an keine andere, als diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, auszuliefern.

2.

Damit aber ins künftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge, so soll beyderseits hohen und niedrigen Officiers, bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten Unkosten, und, dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gänzlich verborhen seyn, keinen solchen Deserteur,
er

er mag seyn, wer er wolle, mit Wissen anzunehmen; Vielmehr ist derjenige, so sich zum Dienst angiebet, genau zu examiniren, und, wann er vor einen Deserteur erkannt würde, zu arretiren, auch dem nächstliegenden Officier, oder, daferne keine Garnison oder Miliz in der Nähe vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit es bekannt zu machen: Wie denn kein Officier von beyderseitigen Arméeen, er mag seyn, wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen Deserteur zu verheelen, fortzuschaffen, und in weit entlegene Provinzlien, oder Garnisonen wegzusenden, sich unterstehen soll; Wann aber dennoch solches geschähe, und ein Officier, wer er auch sey, dessen überführet würde, so soll derselbe, außer dem Verlust seiner Charge, dem Officier, dem solcher Deserteur entlaufen, alle behörige und billige Reparation und Satisfaction dafür zu thun, gehalten seyn.

3.

Wenn auch dergleichen Deserteur, nach dem dato dieser Convention, aus Unwissenheit, unter eines oder des andern Theils Arméeen engagiret werden möchte; So ist verabrebet, damit es wegen derer Unkosten, und des Hand-Geldes, ingleichen des genossenen Tractaments, und derer einem solchen Deserteur gegebenen kleinen Montirungs-Stücken, keinen Disput seze, daß der Officier, der den Deserteur übernimmt, ein Cartel-Geld von Sechs Thalern current überhaupt, und in Pausch und Bogen, nebst einem Groschen täglicher Verpflegung vor den Deserteur, und Sechs Pfund Hafer, auch Acht Pfund Heu, nebst benötigten Stroh, so nach dem Marktgängigen Preise anzuschlagen, vor dessen Pferd, wenn er dergleichen mitgebracht, bezahlen, dagegen aber auch der Deserteur, nebst der von ihm mitgenommenen Montur, Pferd und Gewehr, wo es möglich, binnen 14. Tagen ausgeliefert, und, woferne es im Lande von selbst

A 4

gem

gem veräußert worden, wenn es in natura vorhanden, als gestohlens Guth, von dem Käufer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet, vindiciret, und dem Regiment, oder Officier, von welchem er desertiret, wieder erfasset werden soll.

4.

Welcher Untertthan einen Deserteur einfasset, bekommt Vier Thaler von denen stipulirten Sechs Thalern Cartel-Geld.

5.

Es soll Niemand einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition, oder offene Steef-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülffliche Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesehet würde, soll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben in die Stadt, Flecken, Ambt, oder Dorff, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern so fort der Garnison, oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche, den Deserteur in continenti fest machen zu lassen, schuldig, daß er nicht weiter echappire.

6.

Dahingegen aber sollen hinfünftig alle Einfälle, gewaltsame, listige, und heimliche Anwerbungen in beyderseits Paciscenten Landen, auch alle Debauchirung und Verführungen derer Leute, so bey beyderseits Arméeen engagiret seyn, es mögen sich nun dieselben befinden bey denen regulirten Fels-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde,
Gar-

Garnisonen, Artillerie, Proviant, Defensionern, oder auch Creys-Regimentern, und was sonst zur Armée gehöret, darunter auch der zum künftigen Dienst bereits enrollirte und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit verstanden wird, verbotzen seyn, und diejenigen, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich darzu gebrauchen lassen, und also eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Attrapirung in loco delicti & deprehensionis segleich, ihren Verdiensten nach, denen Landes-Gesetzen gemäß, bestrasset, oder, wenn sie, zu entkommen, Gelegenheit gefunden, von ihrem eigenen Landes-Herrn mit eben dieser Poen angesehen, auch zu sothanen Behuff in beyderseits Arméeen dieses bekannt gemacht und zugleich die geschärfte Ordre gestellet werden, daß diejenigen Officiers, so dergleichen Frevdel veranlasset, oder dabey concurrirret, oder sonst auf einigte Art interesfret gewesen, ihrer Chargen verlustig seyn, und, nach Befinden, noch mit mehrerer Straffe angesehen werden sollen. Sollte aber über das Factum selbst, und dessen Nichtigkeit, oder Umstände, ein Zweifel entstehen, so soll von beyderseits Hohen Pacifcenten Trouppen ein Judicium mixtum, bestehend aus ein paar Ober-Officiers von jeden Theile, nebst einem Auditeur, verordnet werden, und dabey der pars laesa das Directorium führen, dessen Sentenz alsdenn, nach eingeholtter Confirmation, ohne Aufseenthalt exquiret werden soll.

7.

Sleichergefralt bleibt die gewaltsame Anwerbung aller mit Hauß und Hoff, oder andern liegenden Gründen, Angefessenen, oder dergleichen von ihren Eltern annoch zu hoffen habenden Untertanen, beyderseits Puissancen in frembden Landen zu mehrerer Beybehaltung und Festsetzung eines guten freundnachbarlichen Vernehmens, hierdurch ausdrücklich verbotzen.



Sicht minder werden auch alle Commercirende, welche wegen Handels und Wandels, Zuführung Getreydes, Victualien, und anderer Bedürfnissen, verschicket seyn, oder, ihrer eigenen Verrichtungen halber, in eines oder des andern pacificirenden Herrn Land kommen, nebst allen denjenigen, so von beyderseitigen Kriegs- und Civil-Obriqkeiten mit richtigen Pässen versehen, wie auch derer reisenden Domestiquen, von allen gewaltfamen Werbungen hierdurch befreyet, und genießen fernerhin ihre völlige Sicherheit.

Dahero alle dergleichen mit Hauss und Hoff angefessene Unterthanen, die nach Ratification dieses Cartels auf solche unzulässige Art angeworben, wie S. 6. 7. & 8. bemercket, es mögen beweiste oder unbeweiste, Bürger oder Bauern, oder wes Condition sie seyn, reclamiret, bey nicht erfolgter Extradition aber, und nach ihrer ergriffenen Defection von ihrem Landes-Herrn in Schutz behalten werden. Wann aber unangefessene Unterthanen in fremder, oder in des einen oder andern anwerbenden Pacifcenten eigenem Lande angeworben werden, oder durch Hand-Geld sich zum Soldaten willig machen lassen, und geschworen, solchen Falls soll weder eine Reclamirung statt finden, noch kan, bey erfolgter Defection, dergleichen angeworbener vorenthalten, sondern muß ohnweigerlich extradiret werden.

So viel indessen diejenige belanget, welche in vorigen Zeiten, und bis zu dato der gegenwärtigen Convention von beyderseits Troupen desertiret, und würcklich Dienste genommen, oder sich auch noch im Lande sonder Dienste aufhalten, solche bleiben insgesamt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche, an denen Orten, wo sie sich anieso befinden, wie denn Krafft und

und vermöge solcher Convention alle und jede bis dahin zwischen beyden Hohen pacificirenden Theilen, der Werbung, Desertion, und anderer in das Militair - Wesen einschlagender Materien halber, entstandene Differentien gänzlich wieder geschlagen, und hinführo auf keine Weise wiederum gerüget werden sollen.

11.

Sie denen angeworbenen ertheilte Capitulationes sollen exact und unweigerlich gehalten, und der Capitulant deren ohne erhebliche Ursache nicht verlustig erkläret, auch nach ausgedienter Zeit, wann er nicht aufs neue capituliret, in seine vorige Freyheit gelassen werden. Wedrigenfalls aber kan er, wann er desertiret, von seinem Landes - Herrn in Schuß genommen, und dariunen behalten werden.

12.

Sinem Landes - Kinde, so sich häuslich niederlassen oder Bürger werden will, oder sonst in seinem Vater - Lande und Nahrung unentbehrlich ist, und, solches gebührend zu documentiren, vermag, soll, auf geziemendes Ansuchen, der Abschied, gegen Stellung eines andern eben so tüchtigen Mannes, an Alter und Größe, worüber, wann einiger Zweifel entstände, die Generalität decidiren soll, ertheilet werden. So lange aber derselbe den Abschied noch nicht erhalten, so ist er, wenn er desertiret, der Auslieferung schlechterdings unterworfen, und hat sich des Schutzes seines Landes - Herrn keinesweges zu erfreuen.

13.

Wann es sich auch zutragen sollte, daß von beyderseits pacificirenden Herren einige Troupen an frembde Pulfancen auf einige Zeit überlassen würden, oder Dero Arméeen

méeen und einzehne Troupen sich sonst in frembden Landen, es sey, wo es wolle, inner- oder ausserhalb des Römischen Reichs, befänden; So soll diese Convention in Ansehung dererselben eben so genau observiret werden, und in vollkommenen Vigeur unverrückt verbleiben, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Landen stünden.

14.

Soll der Inhalt dieser Convention in beyderseits Königlischen Majestät Landen und Arméeen öffentlich durch gedruckte Mandate zu jedermanns Notiz gebracht, und gehörig publiciret werden, damit derselben in allen Stücken aufs genaueste, bey Vermeidung der vorsehender maassen angedroheten und nach Befinden noch härterer Straffe, nachgelebet werden könne.

15.

Und gleichwie gegenwärtiges Cartel und Convention hiermit auf Sechs von dato an auf einander folgende Jahre, und bis man sich nach deren Verlauff eines andern erkläret haben dürfte, geschlossen wird, und gültig seyn soll; Also wollen wir Unserer Seits sothane Convention in allen vorher bemeldeten Punkten, Clausuln, und Articuli hiermit bester- und befrändiger maassen, ratificiret und genehm gehalten haben; Versprechen auch, bey Unserm Königlischen Worte und Glauben, daß Wir alle deme, so darinnen an Unserm Orte zugesaget worden, unverbrüchlich nachkommen, und darwieder weder Selbst, noch durch die Unstrigen, in keine Weise thun, noch handeln, vielmehr den, oder diejenigen, so, dargegen etwas vorzunehmen, sich unterstünden, mithin zu Wiederaufhebung dieses Cartels Inlaß und Gelegenheit geben, mit ernstlicher Straffe ansehen.

Des

Des zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, den 21. Octobr. 1741.

AUGUSTUS REX.



Heinrich Graf von Brühl.

Nachdem Wir nun vor nöthig befunden, sothane Convention, nach ihrem wörtlischen Inhalt, durch den Druck bekant zu machen, und zu jedermännliches Wissenschaft, vermittelst dieses Unseres Mandats, ins Land publiciren zu lassen; So verordnen, gebiethen und befehlen Wir demnach hierdurch, und in Krafft dieses, obigen Unseren Vasallen, sämtlichen Beampten, Gerichts- und Unter- Obrigkeiten, wie auch allen Unseren Unterthanen, Schuß- Berwandten, und sonst jedermännlich, sich nach allem dem, was in vorhersehender Convention enthalten und pacificiret worden ist, genau und durchgängig zu achten, auf Erfordern, und nach Befinden, das nöthige hierunter behörig und hinlänglich zu verfügen, darwieder auch, bey Vermeidung ernstlichen Ein-



Einschens, und resp. harter Bestrafung, auf keinerley
Weise etwas zu verstaten, noch zu verhängen. Des
zu mehrerer Urfund ist dieses offene Mandat von
Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm
Cantzley-Secret bedrucket worden; So geschehen
und geben zu Dresden, am 11. Novembr. 1741.

AUGUSTUS REX.



Erasmus Leopold von Gerßdorff,

Johann Gottlob Otto, S;

~~Mss. Hist. F 243~~

Hist. 2° 273

1078





Ihrer
Königl. Majest. in Coblen, &c.

Und
Churfürst. Durchl. zu Sachsen, &c.

MANDAT

Su Publicirung

Der

deroselben, und des Königs
Preussen Majestät,

Wegen

kirchlicher Auslieferung
beiderseitiger Deserteurs,

Auch

und Abstellung aller gewaltsamen
unzulässigen Verbindungen,
unlängsthin getroffenen

VENTION,

Ergangen

Dresden, am 11. Novembris, 1741

in. und Churf. Sächs. allergn. *Privilegio.*

ist bey der verordn. Königl. Hof- u. Buchdr. Stöpseln,

in. am 29. Juny. 1741.

